

Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation

RdErl. d. ML v. 7. 12. 2018

— 406-64524-85 —

— VORIS 79200 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (Nds. MBI S. 662),
geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 11. 2017 (MBI. S. 1549)
— VORIS 79200 —

1. Allgemeines

Die Nutria stellt eine invasive, gebietsfremde Art dar. Die Population hat sich in Niedersachsen in den vergangenen Jahren stark vergrößert und schnell ausgebreitet. Die weitreichenden Bauten der Nutria können die Stabilität von Deichen und Gewässerböschungen und damit auch von Straßen und technischen Anlagen gefährden. Weiterhin kommt es durch Einsturz oder Abrutschen der Böschung in das Gewässer zur Gefährdung der Personen, die die Böschungen u. a. auch mit Maschinen unterhalten. Es kann ferner zur Schädigung von Unterwasser- und Ufervegetation kommen, was wiederum Auswirkungen auf gewässerbewohnende Tierarten hat. Die Nutria stellt insbesondere in den Küstenregionen eine große Gefahr für den Küsten- und Hochwasserschutz dar, vor allem dann, wenn ihre Ausbreitung und Populationszunahme weiterhin ungebremst anhält. Hinzu kommen landwirtschaftliche Schäden an Feldfrüchten und Beeinträchtigungen der schützenswerten Flussmuschelbestände. Es ist daher notwendig, die Bejagung der Nutria zu verstärken. Die behördliche Zuständigkeit zur Erreichung dieser Ziele liegt vorrangig bei den Jagdbehörden für die Wildart Nutria, namhaft unterstützt durch die untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einstufung der Nutria als invasive Art.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Um das Verständnis für die Bejagung bei der Bevölkerung und bei den Jägerinnen und Jägern zu schaffen und zu verbessern, sollen die Jagdbehörden ihre Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Gefahren der steigenden Nutriapopulation intensivieren. Insbesondere sollen die Jägerinnen und Jäger sensibilisiert werden, um eine stärkere Bejagung zu erreichen. Die Gewässer-Unterhaltungsverbände sollen hierbei

eingebunden werden, da sie in der Regel Informationen zum Vorkommen der Nutria in ihrem Unterhaltungsbereich bereitstellen können. Auch können sie zu den entsprechenden Schadbildern durch die Nutria an den Gewässern und wasserbaulichen Anlagen weitergehende Informationen liefern.

3. Anordnung der Bejagung

Insbesondere in Gebieten, in denen eine besonders große Nutriapopulation besteht und durch die Inhaberinnen und Inhaber der Jagdbezirke keine ausreichende Bejagung erfolgt oder zugelassen wird, sollen die Jagdbehörden die Bejagung der Nutria nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (im Folgenden: BJagdG) oder für befriedete Bezirke und jagdbezirksfreie Flächen nach § 9 Abs. 4 NJagdG anordnen. Im Rahmen eines etwaigen Verwaltungsvollzuges benötigen beauftragte Jägerinnen und Jäger/Fängerinnen und Fänger keine Jagderlaubnis. Dies gilt erforderlichenfalls auch für gemäß § 6 a BJagdG befriedete Bezirke (§ 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG). Etwaige Kosten sind der oder dem Jagd Ausübungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BJagdG oder der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG oder § 6 a Abs. 5 BJagdG in Rechnung zu stellen.

4. Fang in Schutzgebieten

Auch in Schutzgebieten ist ein hinreichender Fang der Nutria zu gewährleisten. Auf Nummer 1.6 des Bezugserlasses wird verwiesen. In bereits bestehenden Schutzgebieten kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren, soweit eine Ausnahme nicht bereits vorgesehen ist.

5. Gebiete mit Biber- und Fischottervorkommen

In Gebieten mit Biber- oder Fischottervorkommen (streng geschützte Arten) soll Nutria fängerinnen und Nutria fängern eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den nicht beabsichtigten Beifang in Lebendfangfallen erteilt werden, mit der Auflage, diesen Beifang unverzüglich freizulassen.

6. Fütterung von Nutria

Das Füttern von Wild, auch der Nutria, ist gemäß § 32 NJagdG ausschließlich in Notzeiten zulässig, die von der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister für die jeweilige Wildart bekannt gegeben werden. An prädestinierten Stellen ist auf dieses allgemeine Fütterungsverbot hinzuweisen und Verstöße gegen dieses Verbot sind zu ahnden. Das Bekanntgeben einer Notzeit für Nutria bedarf einer besonderen restriktiven Prüfung. Gegebenenfalls ist zeitgleich das Verbot der Jagdausübung an Fütterungen nach § 32 Abs. 3 NJagdG aufzuheben.

7. Behinderung der Jagd auf Nutria

Nach § 2 Abs. 3 NJagdG darf das Fangen und Erlegen von Wild nicht absichtlich behindert werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG dar. Da die Bejagung der Nutria durch Abschuss oder Fallenfang im öffentlichen Interesse liegt, ist dieses Verbot gegenüber Störerinnen und Störern durchzusetzen.

8. Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen

Zur Steigerung der Fangmotivation und möglichst umfassenden Verwertung der gefangenen Nutria ist zu erwägen, die Gebühren für die erforderliche Trichinenprobe zu reduzieren oder auf die Gebühr zu verzichten. Insoweit ist von einem öffentlichen Interesse i. S. des § 2 Abs. 2 NVwKostG auszugehen.

9. Entsorgung

Erlegte Nutria, die nicht erkennbar mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, können — auch nach Abstreifen des Balges — nach den Regelungen der guten fachlichen Jagdpraxis im Jagdbezirk verbleiben, sofern dies gemeinwohlverträglich erfolgt. Nutriaabfälle außerhalb des Jagdbezirks versorgter Tiere, die in privaten Haushaltungen anfallen, unterliegen der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 KrWG (Restmülltonne oder anderweitige Festlegung des Entsorgungsträgers). Sofern die Verwertung gewerblich erfolgt, bedarf es einer Entsorgung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN).

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 28. 7. 2021

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 15. 7. 2021, Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken	1206 21160
Bek. 20. 7. 2021, Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „Bandidos MC Federation West Central“	1209
C. Finanzministerium	
RdErl. 19. 7. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Änderungen im Beihilferecht auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)	1220 20444
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 13. 7. 2021, Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation	1220 79200
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 29. 6. 2021, Anerkennung der „Blinden- und Sehbehindertengründung Niedersachsen“	1220
Bek. 5. 7. 2021, Anerkennung der „Pickerd Lebenshilfe Stiftung“	1221
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 2. 7. 2021, Anerkennung der „Alide und Hermann Borggreve Familienstiftung“	1221
Bek. 12. 7. 2021, Anerkennung der „Stiftung Pferdefreunde Sandfeld 8“	1221
Landeswahlleiterin	
Bek. 13. 7. 2021, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 12. 9. 2021	1221
Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 14. 7. 2021, Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung)	1232
Bek. 15. 7. 2021, Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 NMedienG über den Versammlungsbeschluss zum Verzicht auf die Ausschreibung einer Übertragungskapazität	1234
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover	
AV 19. 7. 2021, Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 31 Satz 2 SGB X	1234
Stellenausschreibungen	1234/1235

4. Dem Verein „BMC Federation West Central“ einschließlich seiner vorgenannten Teilorganisationen im Inland sowie seiner Teilorganisationen in Griechenland „BMC Athen“ und „BMC Thessaloniki“ ist jede Tätigkeit im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes vorhandene Vermögen des Vereins „BMC Federation West Central“ und seiner vorgenannten Teilorganisationen wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „BMC Federation West Central“ oder eine seiner Teilorganisationen werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „BMC Federation West Central“ oder seiner Teilorganisationen darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „BMC Federation West Central“ oder seiner Teilorganisationen dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „BMC Federation West Central“ oder eine seiner Teilorganisationen deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet, dies gilt nicht für die in Nr. 5, 6 und 7 genannten Einziehungen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2021 S. 1209

C. Finanzministerium

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Änderungen im Beihilferecht
auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung
der Gesundheitsversorgung
(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz
— GVWG)**

RdErl. d. MF v. 19. 7. 2021 — VD3-03540/01/021 —

— VORIS 20444 —

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:
 - 1.1 Ist im unmittelbaren Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung eine Versorgung mit erforderlichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 22 NBhVO, der vollstationären Kurzzeitpflege nach § 22 a NBhVO, der Rehabilitation nach § 29 NBhVO oder der Pflege nach den §§ 33 und 34 NBhVO nicht sichergestellt, so sind Aufwendungen für Leistungen einer vollstationären Übergangspflege in demselben Krankenhaus bis zur Höhe der nach § 132 m SGB V vereinbarten Vergütung für längstens 10 Tage je Krankenhausbehandlung beihilfefähig. Die Übergangspflege umfasst die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Grund- und Behandlungspflege, die Aktivierung der der Übergangspflege bedürftigen Person, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 EUR je

Kalendertag, jedoch höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr, wobei Eigenbehalte nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 NBhVO für innerhalb des Kalenderjahres bereits durchgeführte vollstationäre Krankenhausbehandlungen oder vollstationäre Maßnahmen der Anschlussrehabilitation angerechnet werden.

- 1.2 § 35 Abs. 3 Satz 1 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für Pflegehilfsmittel nach Maßgabe des § 40 Abs. 1, 2 und 6 SGB XI beihilfefähig sind. Aufwendungen für Hilfsmittel, die den Zielen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI dienen, sind nach Maßgabe des § 40 Abs. 6 SGB XI beihilfefähig.
2. Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 29/2021 S. 1220

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation

RdErl. d. ML v. 13. 7. 2021 — 406-64524-85 —

— VORIS 79200 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: RdErl. v. 7. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1500)
— VORIS 79200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.
3. In der neuen Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
den Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 29/2021 S. 1220

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Blinden- und Sehbehindertenstiftung Niedersachsen“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 6. 2021
— 11741-B90 —**

Mit Schreiben vom 29. 6. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 6. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Blinden- und Sehbehindertenstiftung Niedersachsen“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.